

Steuerneutrale Vermögenstrennung und Haftungsreduzierung bei Kapitalgesellschaften

Top-Beitrag 1
Bernd Koller*

Die steuerneutrale Vermögenstrennung und gleichzeitige Haftungsseparierung bei Kapitalgesellschaften gestaltet sich in der Praxis aufgrund vorhandener stiller Reserven in der Gesellschaft oftmals außerordentlich schwierig. Über § 24 UmwStG und § 6 Abs. 5 EStG kann bei Kapitalgesellschaften eine solche steuerneutrale Umsetzung durch Ausgliederung von Vermögen auf eine Tochter-Personenhandelsgesellschaft erreicht werden.

Ausführlicher Beitrag
s. NWB PAAAG-85035

Ausführlicher Beitrag s. NWB 24/2018 S. 1775.

Die zivilrechtliche Spaltung des Vermögens: Um zivilrechtlich eine (partielle) Gesamtrechtsnachfolge zu erreichen, wird auf die Möglichkeit der Spaltung in der Form der Ausgliederung zurückgegriffen, dabei ist es bei einer Spaltung gleichermaßen möglich, nur einen einzigen Vermögensgegenstand oder aber das gesamte Vermögen zu übertragen.

Partielle Universalsukzession

Übertragung nach § 24 UmwStG: Bei einer Übertragung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen auf eine neue Tochter-Personengesellschaft ist § 24 UmwStG (Buchwertfortführung) anzuwenden, soweit insgesamt ein Betrieb/Teilbetrieb übergeht. § 24 UmwStG ist nur anwendbar, soweit der Einbringende als Gegenleistung für die Einbringung Gesellschaftsrechte erwirbt. Eine Zurückbehaltung von funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen führt zu einer Versagung der Buchwertfortführung. Jedoch ist es nach § 24 UmwStG ausreichend, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen teilweise Sonderbetriebsvermögen des Einbringenden bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft wird.

Übertragung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen

Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG: Soweit nur „positive“ Wirtschaftsgüter auf die neue Tochter-Personengesellschaft zu übertragen sind, eignet sich § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG zur steuerneutralen Einzelübertragung. In diesem Zusammenhang stellen bestimmte an die neue Personengesellschaft überlassene Wirtschaftsgüter (z. B. Grundstücke) notwendiges Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers dar und sind nach § 6 Abs. 5 Satz 2 EStG steuerneutral in das Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmerschaft zu überführen. Handelsrechtlich bleibt das Grundstück in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft und wird aus zivilrechtlicher Sicht kein haftbares Vermögen.

Übertragung von „positiven“ Wirtschaftsgütern

Zusammenfassung: Die zivilrechtliche Ausgliederung nach § 123 UmwG ermöglicht eine partielle Gesamtrechtsnachfolge von einer Kapitalgesellschaft auf eine Tochterpersonengesellschaft für Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte, Vertragsverhältnisse und sonstige Dauerschuldverhältnisse, und zwar bei gleichzeitiger Vermögenstrennung durch Konzernierung. Steuerrechtlich kann die Ausgliederung über § 6 Abs. 5 EStG, § 24 UmwStG oder durch Kombination beider Rechtsvorschriften steuerneutral erreicht werden. Im Idealfall wird ein Betrieb oder ein

Steuerneutrale Ausgliederung

* Bernd Koller, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH), ist angestellter Steuerberater bei Dr. Kittl & Partner mbB StB WP RA in Deggendorf.

Teilbetrieb im Rahmen des § 24 UmwStG teilweise in das Gesamthandsvermögen und teilweise in das Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft übertragen und das zivilrechtlich zurückbehaltene Vermögen langfristig an die Tochterpersonengesellschaft vermietet.

Fundstelle(n):

NWB direkt 24/2018 Seite 630

NWB TAAAG-85038